

der Sangervereinigung 1887 Würzberg e. V.

Gültig ab 2008

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 17. Januar 2003, ergänzt 9. Febr. 2006 und 8. Febr. 2008 im Dorfgemeinschaftshaus Würzberg

Satzung der Sängervereinigung 1887 Würzberg e.Y.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins:

Der Verein, der Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen "Sängervereinigung 1887 Würzberg" mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Michelstadt, Stadtteil Würzberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Michelstadt eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Persönliche Ausgaben, die einem Mitglied zur Wahrnehmung seiner Vereinstätigkeit entstehen, sind in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe zu erstatten. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder:

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Die Aufnahmeerklärung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebnen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder:

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für einen von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel:

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 - Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8 - Die Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
- i) Ehrungen:

- Ehrungen allgemeiner Art: (Jubiläen)
 - Die Ehrung singender Mitglieder erfolgt nach den jeweils gültigen Richtlinien des Hessisch und Deutschen Sängerbundes
 - und ist im Einzelfall mit Formblatt zu beantragen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern:
 - Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- j) Entgegennahme des musikalische Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 - Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Beirat, gebildet aus vier singenden Mitgliedern des Chores, wovon ein Beiratsmitglied per Vorstandsbeschluss zum Noten- und Zeugwart zu bestimmen ist. Zur Vertretung der nicht singenden Mitglieder soll durch eine Personen erfolgen.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende.
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer(in)
- d) der/die Kassenführer(in)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausscheidenden bis zur Neuwahl des Vorstandes.

Kassenführung: Bargeldlose Geldgeschäfte, wie Lastschrifteinzüge und Überweisungen sind im online - Banking Verfahren zu erledigen. Bei fehlender technischer Ausstattung des/der gewählten Kassenführers/in kann diese Tätigkeit an eine andere Person des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden übertragen werden, sofern diese über die erforderliche technische Einrichtung verfügt.

Legalisierungsklausel: Auf Beschluss der Mietgliederversammlung kann die Tätigkeit des Schriftführers und Kassenführers in einer Person vereinigt werden, wenn dies verwaltungsökonomisch zweckmäßig erscheint. Hierzu genügt die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf 3 (drei) Jahre gewählt mit der Ausnahme des Chorleiters, der durch den Vorstand berufen wird.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Für die Beschlussfassung gilt die einfache Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder (Geschäftsführender Vorstand und Beitrat)

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen

Der Verein wird nach außen durch den jeweiligen 1. Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis kann der/die erste Vorsitzende im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzenden vertreten werden.

§ 10 - Das Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 - Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen (3/4) der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsamen Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Michelstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§ 61 AO) im Stadtteil Würzberg zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen außerdem erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 12 - Inkrafttreten: 8. Febr. 2008